

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Olpe

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 25.04.2024, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 037, Bruchstr. 32, 57462 Olpe**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Attendorn, Blatt 1506,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Attendorn, Flur 41, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Am Gerbergraben 12, Größe: 195 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Attendorn, Flur 41, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Am Gerbergraben 12, Größe: 63 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, teilunterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und angebaute Einzelgarage. Massivbauweise, Satteldach, Gasetagenheizung, Baujahr unbekannt, erster Umbau 1939, 1948 Wiederaufbau, 1950 Anbau. Wohnflächen (ca.) EG 90 m², OG links 48 m², OG rechts 59 m², DG 80 m², insgesamt ca 277 m². Insgesamt mittlerer Instandhaltungsrückstau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

143.000,00

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Attendorn Blatt 1506, lfd. Nr. 4 127.000,00 €
- Gemarkung Attendorn Blatt 1506, lfd. Nr. 5 16.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.